

BEBAUUNGSPLAN DRIFTWEG

GEMEINDE WARBERG
LANDKREIS HELMSTEDT

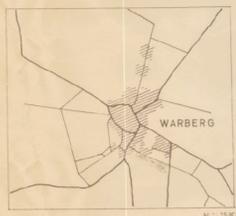
MASS - STAB 1:1000

LEGENDE

VORH. GEPL.	BAULINIE
	BAUGRENZE
	EIGENTUMSGRENZE
	GRENZE DES WIRKUNGSBEREICHES

	STELLUNG DER GEBÄUDE NICHT ZWINGEND
--	--

	VERKEHRSFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE
	PRIVATE FREIFLÄCHE
	HECKE
	BÄUME
	HOHENPUNKT - GEOMETRISCH
	HOHENPUNKT - GEOMETRISCH



STRASSENPROFIL

Geltungsbereich

Die Grenze des Wirkungsbereiches ist durch eine grau angelegte Strich - Punkt - Linie dargestellt.

Art der baulichen Nutzung

Der Planungsbereich wird in zwei Baugebiete unterteilt:
Ein Kleinsiedlungsgebiet (K3)
ein allgemeines Wohngebiet (W4)

Maß der baulichen Nutzung

- Für das Kleinsiedlungsgebiet:
Geschöszahl 1 - 2
Geschözfächenzahl 0,2
Grundfächenzahl 0,2
- Für das allgemeine Wohngebiet:
Geschöszahl 1 - 2
Geschözfächenzahl 0,4
Grundfächenzahl 0,4

Bauweise

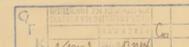
Für den gesamten Planungsbereich ist ~~offene~~ Bauweise vorgeschrieben.
Ställe bzw. Garagen auf der Grenze sind zulässig.

Sichtdreiecke

Das im Plan angelegte Sichtdreieck ist von jeglichen nicht-hinzierenden Bewuchs sowie Behausung über 0,50 m über Straßenniveau freizubehalten.

HAT AUSGELEGEN GEMASS § 2 ABS. 6
DES BUNDESBAUGESETZESVOM 25. Aug. 1964 BIS 24. Sep. 1964
ORT Warberg DEN 4. Dez. 1964GEMEINDE
WARBERG
GEMEINDELEITERBESCHLOSSEN ALS SATZUNG GEMASS § 10 DES
BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I
S. 341) IN VERBINDUNG MIT § 6 DER NIEDERS.
GEMEINDEORDNUNG VOM 4. MÄRZ 1955 (NDS. GVBL.
S. 55) IN DER ZUNÄCHST GELTENDE FASSUNG IN
DER SITZUNG DES RATES DER GEMEINDE
AM 25. NOV. 1964ORT Warberg DEN 1. Dez. 1964
GEMEINDE Warberg
BURGERMEISTER
GEMEINDELEITERGENEHMIGT GEMASS § 11 DES BUNDESBAUGES.
MIT VERFUGUNG # 2 1770/64 VOM 12. 12. 1964
BRAUNSCHWEIG DENDER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW.-BEZ. BRAUNSCHWEIG
ABTEILUNG IC HOCHBAU-DEZ.
IM AUFTRAGE
GEMEINDELEITERBEKANNTGEMACHT AM 18. Jan. 1965
UND AUSGELEGT AB 19. Jan. 1965
GEMASS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES
ORT Warberg DEN 18. Jan. 1965GEMEINDE Warberg
Kreuz Helmstedt
GEMEINDELEITER

AUFGESTELLT:



Gemeindeführer